

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 3910 Zwettl, Grundstück Nr. 1368/1, EZ 1657, GB 24392 Zwettl Stadt – Mag. pharm. Dr. Ulrike Payerl

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 8. Mai 2025

Zahl: ZTA5-S-2413/001

### Kundmachung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl über einen Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 3910 Zwettl.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Mag. pharm. Dr. Ulrike Payerl, wohnhaft in 2100 Korneuburg, Anton Wladar-Straße 9, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Zwettl, mit dem Standort

**Gebiet der Stadtgemeinde Zwettl, begrenzt durch eine Linie vom Mittelpunkt des Kreisverkehrs an der Schwarzenauer Straße (B38) mit der Einmündung der Kremser Straße nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Stadtgrenze, die Stadtgrenze nach Osten/Süden und Westen bis zum Schnittpunkt einer gedachten Linie, ausgehend vom Mittelpunkt des vorstehend angeführten Kreisverkehrs nach Süden**

beantragt hat. Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft Grundstück Nr. 1368/1, EZ 1657, GB 24392 Zwettl Stadt, errichtet werden.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben gem. § 48 Abs. 2 ApG folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Diese Personen können innerhalb von längstens 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung einbringen. Sofern innerhalb der sechswöchigen Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden, endet die Parteistellung dieser Personen.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Klug

